

nun auf die einzelnen Bemerkungen im Deputations-Gutachten überzugehen. Bei den Actienanstalten sind drei Abweichungen von dem gemeinen Rechte aufgeführt. Die erste ist: daß die Auszahlung der Dividenden und Zinscoupons nicht inhibirt werden könne. Das Ministerium würde sofort einen Zusatz gleich in dieses Gesetz aufgenommen haben, wenn es auf alle Actiengesellschaften anwendbar wäre; allein diese Bestimmung kann nur von den Actiengesellschaften gelten, deren Actien, Zins-Coupons oder Dividenden-Scheine auf jeden Inhaber lauten, nicht aber auch auf solche, wo sie auf ein bestimmtes Individuum gestellt sind. Dergleichen Gesellschaften kommen häufig vor z. B. die Discontokasse in Leipzig. Vielmehr werden hier ganz andere Bestimmungen, oft die entgegengesetzten nöthig. Manche Actiengesellschaften bedingen sich, daß die Actien nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft cedirt werden dürfen, im Fall des Ablebens oder des Concurfes des Theilnehmers nicht an dessen Erben oder den Concurf übergehen dürfen, sondern von der Gesellschaft veräußert werden. Es wäre daher ein solcher Satz in keinem Fall in das Gesetz aufzunehmen gewesen, ohne ihn auf die Actien au porteur zu beschränken. Er wird vielleicht aber auch bei diesen kaum nöthwendig sein, wo die Gesellschaft aus sehr wenigen Actionairs besteht. Es folgt übrigens diese Bestimmung aus einem viel höher liegenden Satze, daß die Papiere, die auf jeden Inhaber lauten, Jedem, der dies Papier bringt, ausgezahlt werden müssen, und daher auch die Zahlung ohne Besitz des Papiers und dessen Aushändigung nicht inhibirt werden könne. Ein Satz, der noch nicht allgemeine Geltung hat, weil die Sache selbst zu neu ist, und die Papiere, welche auf jeden Inhaber lauten, sind etwas Neues in den Geschäften, entstanden durch die Staatsanleihen. Im Jahr 1763 findet sich das erste Beispiel bei der Sächsischen Anleihe, und noch vor nicht langer Zeit war die Meinung zweifelhaft, ob Wechsel auf jeden Inhaber gestellt eines Giro bedürfen oder nicht. Man wird zu dem allgemeinen Satz kommen müssen, daß Papiere auf jeden Inhaber an Jedem, der sie bringt, ausgezahlt werden müssen, weder vindicirt noch inhibirt werden können. Und steht dieser Rechtsatz allgemein fest, so wird es auch seiner Bestimmung für Actienvereine nicht bedürfen. Es ist ferner im Deputations-Gutachten gesagt: „daß wegen verlornen oder untergegangener Actien, Interimscheine, Coupons und Dividendenscheine gewöhnlich ein abgekürztes Ediktalverfahren stattfindet und deren Amortisation früher erfolge, als es nach gemeinem Rechte sonst zulässig sei.“ Dieses, meine Herren, hat man bis jetzt fälschlich als eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte betrachtet. Es ist dies lediglich Vertragsbestimmung und als solche gültig. Wenn die Bestimmung in die öffentlichen Statuten oder in die Scheine aufgenommen wird, so wird Niemand wider seinen Willen benachtheiligt. Hinsichtlich der Leihhäuser und Sparkassen würde ein Gesetz allerdings eher möglich sein, weil die Erfahrung das Bedürfnis an die Hand gegeben hat. Aber auch hier werden viele Bestimmungen nur eine Folge des höheren Grundsatzes, daß die Papiere au porteur Jedem aus-

gezahlt werden, oder eine Folge des Vertrags sein. Wenn z. B. die Sparkassenbücher auf bestimmte Personen lauten, es wird aber in den Statuten bestimmt, daß nichts desto weniger der Betrag an Jedem ausgezahlt werden könne, der sie bringe, so hat der Einleger, indem er einlegte und hierdurch mit der Sparkasse contrahirte, erklärt, daß er sich dies gefallen lassen wolle, und im Voraus auf einen Anspruch Verzicht geleistet, wenn der Betrag an einen unrechtmäßigen Besitzer ausgezahlt werden sollte. Dieser Vertrag wirkt auch ohne Gesetz. Im Uebrigen gehören noch manche Vorrechte dahin, die nicht angeführt sind, z. B. daß Leihhäuser einen höheren Zinsfuß, als den gesetzlichen, nehmen dürfen.

Vicepräsident D. Haase: Nur einige Worte auf das, was von einem Abgeordneten gesprochen worden ist. Ich stimme der Deputation bei, daß ein Gesetz des gedachten Inhalts beantragt werden möge; ich erkenne zwar die Schwierigkeiten nicht, die bei der Hervorrufung und Feststellung eines solchen Gesetzes vorhanden sind, allein ein solches Gesetz ist nothwendig. Weil Etwas, das nothwendig ist, Schwierigkeiten darbietet, deshalb ist es nicht aufzugeben. Es ist sehr wahr, wie auch der Deputirte gesagt hat, daß der Regierung das Dispensationsrecht zustehe; allein Dispensation bezieht sich nur auf Einzelne und jedesmal nur auf einen einzelnen Fall, ohne dadurch Andere in ihren Rechten zu schmälern; in vorliegendem Falle aber wird das gemeine Recht zum Gunsten einer Gesellschaft und zum Nachtheile dritter Personen abgeändert. Dies darf nur auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht auf dem der Verordnung geschehen, d. i. nur mit Zustimmung der Stände. Demnach ist der Antrag der Deputation gegründet auf den wichtigen Unterschied der Verordnung und des Gesetzes ganz constitutionell.

Referent v. Friesen: Wenn ich mir einen Wunsch zu äußern erlauben sollte, so wäre es der, daß dieser Gegenstand die Kammer nicht allzulange aufhalten möchte. Der Gegenstand ist von solchem Umfange und von solcher Wichtigkeit, daß er in dieser Session und vielleicht noch in mehrern andern Sessionen nicht würde erschöpft werden können. Ich selbst wenigstens maße mir keineswegs an, zu behaupten, daß ich diese Sache so erschöpft hätte, daß ich im Stande wäre, die Grundzüge eines Gesetzes, wie es die Deputation für nöthig hält, schon jetzt zu entwerfen. Es ist die Absicht der Deputation nur gewesen, die Kammer auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen und auch die Aufmerksamkeit der Staatsregierung darauf zu lenken; sie hat es daher für ihre Pflicht gehalten, ihn der Kammer zur Erwägung zu geben; schweigen konnte sie über diesen Gegenstand nicht. Wenn man angeführt hat, daß es nicht gut sei, wenn zu viel Gesetze entstünden, und daß besonders sogenannte constitutionelle Staaten an diesem Uebel laboriren, so ist dies ein Satz, der viel zu generell ist, als daß er den jetzigen Antrag treffen könnte. Es handelt sich nicht darum, zu viel Gesetze zu geben, sondern es entsteht die Frage, ob dies Gesetz nothwendig sei. Man muß hier auf die Sache eingehen; mit solchen allgemeinen Sätzen ist Nichts auszurichten. Die Schwierigkeit, ein solches Gesetz zu bearbeiten, hat die Deputation